



BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 7. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 -
des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.06.2021

Öffentliche Sitzung

- 4) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Viersen über die 211-2020/2025
Übertragung von Entsorgungsaufgaben

Sachverhalt:

Nach den Bestimmungen des Landesabfallgesetzes sind kreisangehörige Kommunen wie die Gemeinde Niederkrüchten verpflichtet, ihr überlassene Abfälle einzusammeln und entsprechend zu befördern. Der Kreis Viersen ist im Weiteren für die Entsorgung dieser Abfälle zuständig.

Im letzten Jahr hat die Firma Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG eine gewerbliche Sammlung für ihren Betriebssitz im Gewerbegebiet Dam, Gewerbering 7, angezeigt.

Unter Verweis auf die in den Nachbarkommunen entstandenen Wertstoffhöfe hat die Verwaltung bereits in der Vergangenheit gegenüber dem Abfallbetrieb des Kreises Viersen Interesse an eben einer solchen Einrichtung auf dem Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten bekundet.

Der Abfallbetrieb des Kreises hat daraufhin mit der Firma Schönackers Kontakt aufgenommen, um eine grundsätzliche Bereitschaft zu erfragen. Aufgrund der positiv verlaufenen Vorabstimmungen hat sich der Kreis Viersen vorbehaltlich der Zustimmung durch den Kreistag bereit erklärt, mit der Gemeinde Niederkrüchten eine „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben (Aufgabenübertragung) im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof“ abzuschließen. Die Vereinbarung liegt der

Sitzungsvorlage als Anlage bei. Sie ist erforderlich, damit der Kreis Viersen in den Betrieb eines Wertstoffhofes vor Ort einsteigen kann. Ansonsten ist es originäre Aufgabe der Gemeinde Niederkrüchten, Abfälle einzusammeln. Mit der Gemeinde Schwalmtal wurde bereits vor einigen Jahren eine entsprechende Vereinbarung getroffen.

Der Abfallbetrieb weist darauf hin, dass aus Wettbewerbsgründen mit der Firma Schönackers lediglich ein Probebetrieb von 1 bis 2 Jahren vereinbart werden könne. Danach müsste die Leistung öffentlich ausgeschrieben werden. Der vom Kreis Viersen betriebene Wertstoffhof soll spätestens zum 01. Januar 2022 in Betrieb gehen. Ein früherer Beginn ist zwar denkbar, jedoch muss bedacht werden, dass neben den notwendigen Beschlüssen auf Kreisebene u. a. auch eine Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) eingeholt werden muss. Die Erteilung der Zustimmung wird nach den Erfahrungen über die Sammlung von Altkleidern über ein kreisweites Containersystem (blaue Container) als sicher angesehen.

Zu einigen wesentlichen Aspekten wird wie folgt ausgeführt:

Vorgesehen ist eine kostenlose Annahme von Papier und E-Schrott in haushaltsüblichen Mengen. Die Annahme von Grünschnitt und Sperrmüll ist ebenfalls möglich. Für Kleinanlieferungen (sogenannte Kofferraumladung) wäre für diese Abfallfraktionen, ebenso wie bei der Anlieferungsstelle des Kreises Viersen in Viersen-Süchteln, eine Pauschale von zurzeit 10,00 EUR zu entrichten. Am Standort soll auch ein Altkleidercontainer platziert werden. Angestrebt werden sollen nutzerfreundliche Öffnungszeiten. Die bereits angeschlagenen Öffnungszeiten der Firma Schönackers sind von Dienstag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstag von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und erfüllen diesen Anspruch.

Die Einrichtung eines Wertstoffhofes wird seitens der Verwaltung aus verschiedenen Gründen begrüßt:

Nach Umzügen wird häufig danach gefragt, Papier neben der blauen Tonne an der Straße zur Mitnahme bereitzulegen. Dies ist jedoch nicht zulässig, und ein Verweis auf eine weitere Entsorgungsmöglichkeit vor Ort ist derzeit nicht möglich. Auch nehmen die Mengen an sperrigen Verpackungskartonagen durch Internetbestellungen beständig zu.

Ähnlich ist die Situation bezogen auf das Strauchwerk. Die Termine der Bündelsammlung werden zwar jahreszeitlich angemessen angeboten, dennoch gibt es bisweilen Übermengen.

Die E-Schrott-Mengen sind in den vergangenen Jahren um deutlich mehr als das Doppelte angestiegen. Dieser Trend ist positiv zu sehen und als Indiz für eine verbesserte Abfalltrennung zu werten. Die Sammeltonnen hinter dem Bürgerservice in Elmpt sind jedoch sehr schnell überfüllt. Gerade nach der Aufgabe der Verwaltungsnebenstelle Niederkrüchten hat sich der Trend verstärkt, da hier ebenfalls einige Gefäße vorhanden waren. Eine persönliche Annahme des E-Schrotts an einem Wertstoffhof ist auch unter dem Gesichtspunkt der Sozialkontrolle vorteilhaft. Beim Bürgerservice werden häufig, trotz des deutlich sichtbaren Hinweises auf die Bereitstellungszeiten der Tonnen, selbst am Wochenende Elektroaltgeräte abgestellt, darunter auch teilweise Elektrogroßgeräte, für die diese Stelle keine Kapazitäten bietet. Eine ortsnahe Entsorgungsmöglichkeit zu einem guten Öffnungsangebot, an der auch Großgeräte abgegeben werden können, dürfte die Gesamtsituation deutlich verbessern.

Neben den konkreten Bezügen zu einzelnen Abfallfraktionen wird in dem Wertstoffhof ein zusätzliches Serviceangebot gesehen, das der Bürger durch die Wohnortnähe bequem nutzen kann. Die Reduzierung der Fahrtstrecken durch ein hiesiges Angebot ist zudem aus ökologischen Gründen sinnvoll.

Die Kosten für den Betrieb des Wertstoffhofes fließen in die allgemeine Gebührenkalkulation des Abfallbetriebes ein. Auf der Erlösseite sind jedoch auch Einnahmen für die Annahme des Papiers zu verzeichnen.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Degenhardt begrüßt seitens der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion das zusätzliche und bürgerfreundliche Angebot.

Auch seitens der CDU-Fraktion werde das zusätzliche Angebot als positiv bewertet. Weiter führt Ausschussmitglied Wahlenberg jedoch aus, dass ein erstmaliges Kündigungsrecht nach Ablauf von 20 Jahren nicht mitgetragen werde.

Ausschussmitglied Mankau spricht sich im Namen der SPD-Fraktion für die sinnvolle Ergänzung des bestehenden Systems aus, bemängelt jedoch ebenfalls das erstmalige Kündigungsrecht nach 20 Jahren. Er beantragt daher, ein erstmaliges Kündigungsrecht

nach 10 Jahren zu vereinbaren.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Kreis Viersen die der Vorlage beigefügte „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung von Entsorgungsaufgaben (Aufgabenübertragung) im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof“ mit der Maßgabe abzuschließen, dass die in § 2 Ziffer 1 Satz 2 genannte erstmalige Kündigungsfrist (20 Jahre) auf 10 Jahre geändert wird.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)